

10.02.04**Antrag****des Landes****Mecklenburg-Vorpommern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung**- Antrag des Landes Baden-Württemberg -**

TOP 17 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

In Artikel 2 Buchstabe c Unterbuchstabe bb wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

- „5. Im Falle der Entnahme von Proben nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes hat der Jagdausübungsberechtigte an jedem Tierkörper der Wildschweine eine ihm von der zuständigen Behörde ausgegebene, nicht wieder verwendbare, länderspezifisch gekennzeichnete, nummerierte Wildmarke anzubringen. Die Nummer der Wildmarke ist von dem Jagdausübungsberechtigten auf dem ihm von der zuständigen Behörde ausgegebenen Wildursprungsschein einzutragen. Der Wildursprungsschein besteht aus einem für die zuständige Behörde bestimmten Original und zwei Durchschriften. Der Jagdausübungsberechtigte darf Tierkörper von Wildschweinen nach Satz 1 erst nach Abschluss der amtlichen Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes und nur unter Beifügung einer ihm von der zuständigen Behörde, auch elektronisch, übermittelten Durchschrift des Wildursprungsscheins abgeben. Der Jagdausübungsberechtigte hat die zweite Durchschrift des Wildursprungsscheins zwei Jahre lang aufzubewahren. Der Wildursprungsschein hat unbeschadet weiterer Angaben folgendem Muster in Inhalt und Form zu entsprechen:

Wildursprungsschein**Land . . .**

<input type="checkbox"/>						
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Nummer der Wildmarke

Jagdbezirk, Erlegungsort _____

Erleger _____

Jagdausübungsberechtigter _____

Erlegungsdatum: _____ Zeitpunkt: _____ Uhr

Jagdausübungsberechtigter:
Name, Adresse, (Tel.), FaxWild (Geschlecht¹/Gewicht/Altersklasse): m / w / : _____ kg; ca. _____ JahreTodesursache¹ Erlegung Unfallwild sonstiges Fallwild **Vor dem Erlegen wurden keine Verhaltensstörungen beobachtet.¹** **Es wurden bei der Untersuchung keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.¹****Besonderheiten : Nachsuche Ansitz/Pirsch Treib-/Drückjagd** **Sonstiges:**

Datum

Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten

Amtliche Untersuchung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes:Antragsteller
Name, Adresse, (Tel.), FaxUntersucher
Name, Adresse, (Tel.), Fax

Ergebnis

Unterschrift Untersucher

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

amtlicher Stempel“

Folgeänderung in der Begründung B. Besonderer Teil:

Die Begründung zu Buchstabe c des Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch die Ergänzung der Anlage 2 wird das Verfahren der Probenahme sowie der Kennzeichnung des beprobten Schwarzwildes geregelt.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bereits seit mehreren Jahren wird aus Gründen des Verbraucherschutzes und der EU – Forderung nach Rückverfolgbarkeit das erlegte Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild) in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit einer nicht wieder verwendbaren Wildmarke und mit einem Wildursprungsschein in dreifacher Ausfertigung gekennzeichnet. Dieses System hat sich insbesondere aus veterinär- und auch jagdbehördlicher Sicht hervorragend bewährt.

Die vorgesehene Gesetzesänderung bedingt die bundesweite Einführung eines Wildmarken- und Wildursprungsscheinsystems nur für Schwarzwild und dabei ausschließlich für diejenigen Stücke, bei denen der Jagdausübungsberechtigte die Probenahme von Material zur Untersuchung auf Trichinellen eigenständig durchführt.

Somit würde in Mecklenburg-Vorpommern aber auch in anderen Bundesländern partiell ein doppeltes Wildmarken- und Wildursprungsscheinsystem zur Anwendung kommen. Dies ist in der praktischen Anwendung schwer realisierbar. Außerdem besteht die Gefahr, dass die entsprechenden Landesregelungen aufgehoben werden müssten, was einen Rückschritt im Verbraucherschutz darstellt. Damit dies nicht geschieht, sollte die Kompatibilität der bestehenden Länderregelungen mit dem neu einzuführenden System ermöglicht werden.